

**Gutachten 366-0608-94-FBRD/1N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060**



ANLAGE: 7 MERCEDES
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530
Stand: 19.06.1997

Seite: 1 von 4

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 30
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenschloß (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierwerkstoff					
112 D	C 70530 LK112D	ohne Ring	66,5		620	1985	04/92
112 66.6	C 70530 LK112	Ø72,5/Ø66,6	66,6	Kunststoff	620	1985	04/92

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MERCEDES / 0708
MERCEDES / 0710

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **MERCEDES-BENZ C-KLASSE (202)**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
H0	e1*92/53*0001*... G363	55 - 100	185/65R15	51G; 662	10B; 11B; 11G; 11H;
		55 - 142	195/65R15	11A; 21N; 21P; 51G	12A; 51A; 71E; 721;
			205/60R15	11A; 21N; 21P; 51G	725; 73C; 74A; 74P
			205/60R15-89	11A; 21N; 21P	
			225/50R15-90		
			225/55R15-92	11A; 21N; 21P; 686	
202	e1*93/81*0034*..	55 - 141	195/65R15	11A; 21P; 51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/60R15	11A; 21B; 21N; 51G	12A; 51A; 71E; 721;
			225/50R15-90	11A; 21B; 21J; 54A	725; 73C; 74A; 74P
			225/55R15-92	11A; 21B; 21J; 686	

Verkaufsbezeichnung: **MERCEDES-BENZ E-KLASSE (210)**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
210	e1*93/81*0022*..	55 - 110	195/65R15	51G	Heckantrieb;
			205/60R15-91	nicht für 290 TD (95kw) zul.	10B; 11B; 11G; 11H;
			205/65R15	51G	12A; 51A; 71E; 721;
			225/55R15-92	11A; 686; 691	725; 73C; 74A; 74P
			225/60R15-95	11A; 21P; 365; 691	

**Gutachten 366-0608-94-FBRD/1N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060**

ANLAGE: 7 MERCEDES
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530
Stand: 19.06.1997



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **SLK**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
170	e1*95/54*0039*..	100 - 142	205/60R15 225/55R15-92	11A; 21P; 51G 11A; 21B; 21Q; 24J; 24N; 366; 686	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 76Q

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21J) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21N) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21Q) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen

**Gutachten 366-0608-94-FBRD/1N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060**

ANLAGE: 7 MERCEDES
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530
Stand: 19.06.1997



Seite: 3 von 4

Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24N) An den hinteren Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden- durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 365) Die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Vorderachse ist bei voll eingeschlagener Lenkung zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßnahme zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 366) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
DUNLOP; FULDA; SEMPERIT; PIRELLI; UNIROYAL; BRIDGESTONE (H, V, Z); CONTINENTAL (H, V, Z); GOODYEAR (H, V, Z); KLEBER C651 H/V, Krisalp T M+S; TOYO (H, V, Z); GOODYEAR EAGLE GW (M+S); MICHELIN MXV2 (H, V), MXV3A (H, V), MXV3A Energy, XM+S 100 (T), XM+S 130 (T); UNIROYAL MS*plus 3, MS*plus 44; YOKOHAMA A509, S760, S480 (M+S)
Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 686) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- | | |
|--------------|--------------|
| | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/60 R 15 |
| Hinterachse: | 225/55 R 15 |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.
An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|------|
| Hersteller: | Typ: |
|-------------|------|

**Gutachten 366-0608-94-FBRD/1N3
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060**

ANLAGE: 7 MERCEDES
Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530
Stand: 19.06.1997



Seite: 4 von 4

UNIROYAL
CONTINENTAL
GOODYEAR

Rallye 440
CZ 99
EAGLE GSN, EAGLE NCT3

MICHELIN

MXM

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76Q) Die Verwendung dieser Felgengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Felgen (ausgenommen M+S-Größe) ausgerüstet sind.

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten:

Radtyp und Ausführung	: C 70530 112 D; 112 66.6
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: C 70530 LK112D / C 70530 LK112
Radgröße nach Norm	: 7 J X 15 H2
Einpreßtiefe (mm)	: 30
Zulässige Radlast (kg)	: 620
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1985
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 112/5
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 66,5; 72,5
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: 66,6 / Kunststoff
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: Ø72,5/Ø66,6 / verkehrsgelb
Zentrierart	: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: DB / 0708
	DB / 0709
	DB / 0710
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 14,7
Befestigungsteile	: Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 110 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

GUTACHTEN 366-0608-94-FBRD/1N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060 nach § 22 StVZO



ANLAGE: 7 DB
 Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530

Radausführung: 112 D; 112 66.6

Seite: 2 von 14
 Stand: 28.03.1996

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ C-KLASSE (202)** Fahrzeugtyp H0 Betriebserlaubnis e1*92/53*0001*.. FZ.-Hersteller 0708 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/65R15	55 - 100	51G; 662	PKW geschlossen, HECKANTRIEB; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/65R15	55 - 142	11A; 21N; 21P; 51G	
205/60R15	55 - 142	11A; 21N; 21P; 51G	
205/60R15-89	55 - 142	11A; 21N; 21P	
225/50R15-90	55 - 110		
225/55R15-92	55 - 142	11A; 21N; 21P; 686	
225/50R15-90	142	11A; 54A	

Verkaufsbezeichnung **210 (E-Klasse)** Fahrzeugtyp 210 Betriebserlaubnis e1*93/81*0022*.. FZ.-Hersteller 0710 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/65R15	70 - 110	51G	PKW geschlossen, Heckantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
205/60R15-91	70 - 110	nicht für 290 TD (95kw) zul.	
205/65R15	70 - 110	51G	
225/55R15-92	70 - 110	11A; 686; 691	
225/60R15-95	70 - 110	11A; 21P; 365; 691	

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ BAUREIHE 201** Fahrzeugtyp 201 Betriebserlaubnis C750 FZ.-Hersteller 0709 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/65R15	53 - 90	11A; 21P; 22I; 51G; 662	Nur PKW ab MODELLJAHR 1985; Für PKW geschl., HECKANTRIEB; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/50R15-81	53 - 90	11A; 21P; 22I; 54A	
195/55R15-83	53 - 90	11A; 21P; 22I	
195/60R15-86	53 - 90	11A; 21B; 22I	
205/50R15-85	53 - 90	11A; 21B; 22I; 54A; 57M	
205/55R15-87	53 - 90	11A; 21B; 22B	
225/50R15-90	53 - 90	11A; 21B; 22B; 22H; 24C; 24D; 362; 57I; 57P; 691	

GUTACHTEN 366-0608-94-FBRD/1N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060 nach § 22 StVZO



ANLAGE: 7 DB
 Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530

Radausführung: 112 D; 112 66.6

Seite: 3 von 14
 Stand: 28.03.1996

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ BAUREIHE 201** Fahrzeugtyp 201 Betriebserlaubnis C750 FZ.-Hersteller 0709 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/65R15-87	53 - 90	11A; 21B; 22I; 662	Nur PKW bis MODELLJAHR 1984; Für PKW geschl., HECKANTRIEB; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 725; 73C; 74A; 74P
195/50R15-81	53 - 90	11A; 21P; 22I; 54A	
195/55R15-83	53 - 90	11A; 21B; 22I	
195/60R15-86	53 - 90	11A; 21B; 22I	
205/50R15-85	53 - 90	11A; 21B; 22I; 54A; 57M	
205/55R15-87	53 - 90	11A; 21B; 22B	
225/50R15-90	53 - 90	11A; 22B; 22H; 24D; 57F; 57I; 57P; 691	

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ BAUREIHE 201** Fahrzeugtyp 201 Betriebserlaubnis C750/1 FZ.-Hersteller 0709 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/65R15	53 - 100	11A; 21P; 22I; 51G; 662	Für PKW geschl., HECKANTRIEB; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 72I; 725; 73C; 74A; 74P
195/50R15-81	53 - 100	11A; 21P; 22I; 54A	
195/55R15-83	53 - 100	11A; 21P; 22I	
195/60R15-86	53 - 122	11A; 21B; 22I	
205/50R15-85	53 - 100	11A; 21B; 22I; 54A; 57M	
205/55R15-87	53 - 122	11A; 21B; 22B	
225/50R15-90	53 - 122	11A; 21B; 22B; 22H; 24C; 24D; 362; 57I; 57P; 691	
195/50R15	118 - 122	11A; 21P; 22I; 54A; 631	
195/55R15-84	118 - 122	11A; 21P; 22I	
205/50R15-85	118 - 122	11A; 21B; 22I; 54A	

GUTACHTEN 366-0608-94-FBRD/1N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060 nach § 22 StVZO



ANLAGE: 7 DB
 Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530

Radausführung: 112 D; 112 66.6

Seite: 4 von 14
 Stand: 28.03.1996

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ BAUREIHE 201** Fahrzeugtyp 201 Betriebserlaubnis C750/2 FZ.-Hersteller 0708 = DB
 0709 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/65R15	53 - 122	Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21P; 22I; 51G; 662	Für PKW geschl., HECKANTRIEB; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/50R15-81	53 - 100	Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21P; 22I; 54A	
195/55R15-83	53 - 100	Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21P; 22I	
195/60R15-86	53 - 122	Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21B; 22I	
205/50R15-85	53 - 100	Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21B; 22I; 54A; 57M	
205/55R15	53 - 122	Nur für SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21B; 22B; 51G	
205/55R15-87	53 - 122	Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21B; 22B	
225/50R15-90	53 - 122	11A; 21B; 22B; 22H; 24C; 24D; 362; 57I; 57P; 691	
195/50R15	118 - 122	Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21P; 22I; 54A; 631	
195/55R15-84	118 - 122	Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21P; 22I	
205/50R15-85	118 - 122	Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21B; 22I; 54A	

GUTACHTEN 366-0608-94-FBRD/1N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060 nach § 22 StVZO



ANLAGE: 7 DB
 Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530

Radausführung: 112 D; 112 66.6

Seite: 5 von 14
 Stand: 28.03.1996

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ BAUREIHE 201** Fahrzeugtyp 201 Betriebserlaubnis C750/3 FZ.-Hersteller 0708 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/65R15	55 - 118	Nicht mit SERIEN-TIEFERLEGUNG; 11A; 21P; 22I; 51G; 662	Für PKW geschl., HECKANTRIEB; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/55R15-84	55 - 118	Nicht mit SERIEN-TIEFERLEGUNG; 11A; 21P; 22I	
195/60R15-86	55 - 118	Nicht mit SERIEN-TIEFERLEGUNG; 11A; 21B; 22I	
205/50R15-85	55 - 118	Nicht mit SERIEN-TIEFERLEGUNG; 11A; 21B; 22I; 54A	
205/55R15	55 - 118	Nur mit SERIEN-TIEFERLEGUNG; 11A; 21B; 22B; 51G	
205/55R15-87	55 - 118	11A; 21B; 22B	
225/50R15-90	55 - 118	11A; 21B; 22B; 22H; 24C; 24D; 362; 57I; 57P; 69I	

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ BAUREIHE 124** Fahrzeugtyp 124 Betriebserlaubnis D700 FZ.-Hersteller 0709 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/65R15	53 - 80	11A; 21P; 51G; 662	Für LIMOUSINE, geschlossen; Für HECKANTRIEB zulässig; Für ALLRADANTRIEB zulässig; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/65R15-91	53 - 80	11A; 21P; 24J	
205/55R15-87	53 - 80	Nur für 200 und 200 D; 11A; 21P; 24C	
205/60R15-91	53 - 140	11A; 21B; 22I; 24C	
215/60R15-90	53 - 140	11A; 21B; 21J; 22B; 24C	
225/50R15-90	53 - 80	Nur für 200 und 200 D; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 57I	
225/55R15-92	53 - 140	Nicht für 4-MATIC-FAHRZEUGE; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 686	
195/65R15	66 - 140	11A; 21P; 24J; 51G	
205/55R15-87	66 - 122	Nicht für 200 und 200 D; Nicht für 4-MATIC-FAHRZEUGE; 11A; 21P; 24C; 54A	
225/50R15-90	66 - 140	Nicht für 200 und 200 D; Nicht für 4-MATIC-FAHRZEUGE; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 54A; 57I	
225/50R15-90	80 - 138	Nur für 4-MATIC-FAHRZEUGE; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 54A	
225/55R15-92	80 - 138	Nur für 4-MATIC-FAHRZEUGE; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D	

GUTACHTEN 366-0608-94-FBRD/1N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060 nach § 22 StVZO



ANLAGE: 7 DB
 Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530

Radausführung: 112 D; 112 66.6

Seite: 6 von 14
 Stand: 28.03.1996

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ BAUREIHE 124** Fahrzeugtyp 124 Betriebserlaubnis D700/1 FZ.-Hersteller 0708 = DB 0709 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/65R15	53 - 80	11A; 21P; 51G; 662	Für LIMOUSINE, geschlossen; Für HECKANTRIEB zulässig; Für ALLRADANTRIEB zulässig; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/65R15	53 - 162	11A; 21P; 24J; 51G	
195/65R15-91	53 - 80	Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21P; 24J	
205/55R15-87	53 - 80	Nur für 200 und 200 D; Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21P; 24C	
205/60R15	53 - 162	11A; 21B; 22I; 24C; 51G	
205/60R15-91	53 - 138	11A; 21B; 22I; 24C	
215/60R15-90	53 - 138	11A; 21B; 21J; 22B; 24C	
225/50R15-90	53 - 132	Nur mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 54A	
225/50R15-90	53 - 80	Nur für 200 und 200 D; Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 57I	
225/55R15-92	53 - 138	Nicht für 4-MATIC-FAHRZEUGE; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 686	
205/55R15-87	66 - 100	Nicht für 200 und 200 D; Nicht für 4-MATIC-FAHRZEUGE; Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21P; 24C; 54A	
225/50R15-90	66 - 138	Nicht für 200 und 200 D; Nicht für 4-MATIC-FAHRZEUGE; Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 54A; 57I	
225/50R15-90	80 - 138	Nur für 4-MATIC-FAHRZEUGE; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 54A	
225/55R15-92	80 - 138	Nur für 4-MATIC-FAHRZEUGE; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D	
215/60R15	162	11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 631	
225/50R15	162	11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 54A; 631	
225/55R15	162	11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 631; 686	

GUTACHTEN 366-0608-94-FBRD/1N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060 nach § 22 StVZO



ANLAGE: 7 DB
 Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530

Radausführung: 112 D; 112 66.6

Seite: 7 von 14
 Stand: 28.03.1996

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ E-KLASSE (124)** Fahrzeugtyp 124 Betriebserlaubnis D700/2 FZ.-Hersteller 0708 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/65R15	55 - 77	11A; 21P; 51G; 662	Für LIMOUSINE, geschlossen; Für HECKANTRIEB zulässig; Für ALLRADANTRIEB zulässig; Nicht für LANG-AUSFÜHRUNG zul.;
195/65R15	55 - 162	11A; 21P; 24J; 51G	
195/65R15-91	55 - 77	Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21P; 24J	
205/55R15-87	55 - 77	Nur für 200 und 200 D; Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21P; 24C; 54A	
205/60R15	55 - 162	11A; 21B; 21J; 22I; 24C; 51G	
205/60R15-91	55 - 145	11A; 21B; 21J; 22I; 24C	
215/60R15-90	55 - 145	11A; 21B; 21J; 22B; 24C	
225/50R15-90	55 - 145	Nur mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 54A	
225/50R15-90	55 - 145	Nicht für 200 und 200 D; Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; Nicht für 4-MATIC-FAHRZEUGE; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 54A; 57I	
225/50R15-90	55 - 77	Nur für 200 und 200 D; Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 54A; 57I	
225/55R15-92	55 - 145	Nicht für 4-MATIC-FAHRZEUGE; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 686	
225/50R15-90	83 - 132	Nur für 4-MATIC-FAHRZEUGE; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 54A	
225/55R15-92	83 - 132	Nur für 4-MATIC-FAHRZEUGE; 11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D	
215/60R15	162	11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 631	
225/50R15	162	11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 54A; 631	
225/55R15	162	11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 24D; 631; 686	

GUTACHTEN 366-0608-94-FBRD/1N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060 nach § 22 StVZO



ANLAGE: 7 DB
 Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530

Radausführung: 112 D; 112 66.6

Seite: 8 von 14
 Stand: 28.03.1996

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ E-KLASSE (124)** Fahrzeugtyp 124 Betriebserlaubnis D700/2 FZ.-Hersteller 0708 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/65R15	205	11A; 21B; 22I; 24J; 51G	Für LIMOUSINE, geschlossen; Für HECKANTRIEB zulässig; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P; 76Q; MAE
205/60R15	205	11A; 21B; 22I; 24J; 51G	
215/60R15	205	11A; 21B; 22B; 22H; 24C; 24M; 631	
225/55R15	205	11A; 21B; 22B; 22H; 24C; 24M; 631; 686	

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ BAUREIHE 124 T** Fahrzeugtyp 124 T Betriebserlaubnis E081 FZ.-Hersteller 0708 = DB
 0709 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/65R15	53 - 138	11A; 21P; 22I; 51G	Nicht für SON.PKW-FAHRGESTELLE; Für PKW KOMBI geschlossen zul.;; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
205/60R15-91	53 - 138	11A; 21B; 22I; 24C	
205/65R15-93	53 - 138	11A; 21B; 21J; 22B; 24C	
215/60R15-91	53 - 138	11A; 21B; 21J; 22B; 24C	
225/55R15-92	53 - 138	Nicht zul. für 4-MATIC Modelle; 11A; 21B; 21J; 22B; 22H; 24C; 24D; 686	
225/55R15-92	53 - 138	Nur für 4-MATIC Modelle; 11A; 21B; 21J; 22B; 22H; 24C; 24D	

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ E-KLASSE (124T)** Fahrzeugtyp 124 T Betriebserlaubnis E081/1 FZ.-Hersteller 0708 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/65R15	55 - 162	11A; 21P; 22I; 51G	Nicht für SON.PKW-FAHRGESTELLE; Für PKW KOMBI geschlossen zul.;; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
205/60R15	55 - 162	11A; 21B; 22I; 24C; 51G	
205/60R15-91	55 - 145	11A; 21B; 22I; 24C	
205/65R15-93	55 - 145	11A; 21B; 21J; 22B; 24C	
215/60R15-91	55 - 145	11A; 21B; 21J; 22B; 24C	
225/55R15-92	55 - 145	Nicht zul. für 4-MATIC Modelle; 11A; 21B; 21J; 22B; 22H; 24C; 24D; 686	
225/55R15-92	55 - 145	Nur für 4-MATIC Modelle; 11A; 21B; 21J; 22B; 22H; 24C; 24D	
205/65R15	162	11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 631	
215/60R15	162	11A; 21B; 21J; 22B; 24C; 631	
225/55R15	162	11A; 21B; 21J; 22B; 22H; 24C; 24D; 631; 686	

GUTACHTEN 366-0608-94-FBRD/1N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060 nach § 22 StVZO



ANLAGE: 7 DB
 Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530

Radausführung: 112 D; 112 66.6

Seite: 9 von 14
 Stand: 28.03.1996

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ BAUREIHE 124 C** Fahrzeugtyp 124 C Betriebserlaubnis E499 FZ.-Hersteller 0708 = DB
 0709 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/65R15	97 - 162	51G	Für PKW LIMOUSINE geschlossen; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
205/55R15-87	97 - 138	Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21P; 22I; 24C	
205/60R15	97 - 162	11A; 21B; 22I; 24C; 51G	
205/60R15-90	97 - 138	11A; 21B; 22I; 24C	
215/60R15-90	97 - 138	11A; 21B; 22B; 24C	
225/50R15-90	97 - 138	Nicht mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 54A; 57I	
225/50R15-90	97 - 138	Nur mit SERIEN-SPORTFAHRWERK; 11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 54A	
225/55R15-92	97 - 138	11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 686	
215/60R15	162	11A; 21B; 22B; 24C	
225/50R15	162	11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 54A	
225/55R15	162	11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 686	

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ E-KLASSE (124C)** Fahrzeugtyp 124 C Betriebserlaubnis E499/1 FZ.-Hersteller 0708 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/65R15	162	11A; 21B; 22I; 24J; 51G	Für LIMOUSINE, offen (CABRIO); 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
205/60R15	162	11A; 21B; 22B; 24J; 51G	
215/60R15	162	11A; 21B; 22B; 22H; 24C; 24M; 631	
225/55R15	162	11A; 21B; 22B; 22H; 24C; 24M; 631; 686	

GUTACHTEN 366-0608-94-FBRD/1N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45060 nach § 22 StVZO



ANLAGE: 7 DB
 Hersteller: BORBET GmbH

Radtyp: C 70530

Radausführung: 112 D; 112 66.6

Seite: 10 von 14
 Stand: 28.03.1996

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ E-KLASSE (124C)** Fahrzeugtyp 124 C Betriebserlaubnis E499/1 FZ.-Hersteller 0708 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/65R15	97 - 162	51G	Für PKW LIMOUSINE geschlossen; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
205/55R15-87	97 - 132	11A; 21P; 22I; 24C; 54A	
205/60R15	97 - 162	11A; 21B; 22I; 24C; 51G	
205/60R15-90	97 - 132	11A; 21B; 22I; 24C	
215/60R15-90	97 - 132	11A; 21B; 22B; 24C	
225/50R15-90	97 - 132	11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 54A; 57I	
225/55R15-92	97 - 132	11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 686	
215/60R15	162	11A; 21B; 22B; 24C	
225/50R15	162	11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 54A	
225/55R15	162	11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 686	

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ E-KLASSE (124C)** Fahrzeugtyp 124 C Betriebserlaubnis E499/1 FZ.-Hersteller 0708 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/65R15	100 - 110	11A; 21B; 22I; 24J; 51G	Für LIMOUSINE, offen (CABRIO); 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
205/60R15	100 - 110	11A; 21B; 22B; 24J; 51G	
215/60R15-91	100 - 110	11A; 21B; 22B; 22H; 24C; 24M	
225/55R15-92	100 - 110	11A; 21B; 22B; 22H; 24C; 24M; 686	

Verkaufsbezeichnung **MERCEDES-BENZ C-KLASSE (202)** Fahrzeugtyp H0 Betriebserlaubnis G363 FZ.-Hersteller 0708 = DB

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/65R15	55 - 100	51G; 662	PKW, geschlossen, HECKANTRIEB; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 74P
195/65R15	55 - 142	11A; 21N; 21P; 51G	
205/60R15	55 - 142	11A; 21N; 21P; 51G	
205/60R15-89	55 - 142	11A; 21N; 21P	
225/50R15-90	55 - 110		
225/55R15-92	55 - 142	11A; 21N; 21P; 686	
225/50R15-90	142	11A; 54A	

Auflagen

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.

- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21J) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21N) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Auflagengruppe 3: Fahrwerk

- 362) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 365) Die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Vorderachse ist bei voll eingeschlagener Lenkung zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßnahme zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.

- 57I) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

	Reifengröße:
Vorderachse:	205/55R15
Hinterachse:	225/50R15

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 57M) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

	Reifengröße:
Vorderachse:	195/50R15
Hinterachse:	205/50R15

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

Die Kombination ist an Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) nicht zulässig.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 57P) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

	Reifengröße:
Vorderachse:	205/50R15

Hinterachse: 225/50R15

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

Die Kombination ist an Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) nicht zulässig.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:

BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.

Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:

alle Geschwindigkeitskategorien:

DUNLOP, FULDA, SEMPERIT,
PIRELLI, UNIROYAL,
GOODYEAR EAGLE GW (M+S)
UNIROYAL MS*plus 3, MS*plus 44
YOKOHAMA A509, S760, S480 (M+S)

Geschw.-kategorien H, V, Z:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL,
GOODYEAR, KLEBER,
MICHELIN (Typ MXV, MXV 2),
TOYO

Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

686) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

	Reifengröße:
Vorderachse:	205/60 R 15
Hinterachse:	225/55 R 15

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
UNIROYAL	Rallye 440
CONTINENTAL	CZ 99c
GOODYEAR	EAGLE GSN, EAGLE NCT3
MICHELIN	MXM

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 7: Räder

71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.

721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen

Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenreifrand hinausragen.

- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76Q) Die Verwendung dieser Felgengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Felgen (ausgenommen M+S-Größe) ausgerüstet sind.

Auflagengruppe M: Auflagen Fahrzeuge M...

- MAE) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit 4-Kolben-Bremssätteln in Verbindung mit Bremsscheibendurchmesser 300 mm bzw. 320 mm an der Vorderachse nicht zulässig.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten